Kreis-Blatt
für den Danziger Kreis.

№ 12. Danzig, den 20. März. 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1\. Da im Laufe des verflossenen Jahres sich **ansteckende Krankheiten unter den Schaafen** des hiesigen Kreises, namentlich Räude und Pocken, gezeigt haben, so ist es um so nothwendiger, daß die Vorschriften über die Verhütung solcher Krankheiten fortan wieder ernstlich zur Anwendung kommen.

Nächst den Ortspolizeibehörden und den Schulzen liegt die Aufsicht hierüber besonders den von dem Kreistage erwählten **Districts-Commissarien** ob, welche die Bestimmung haben, unter der Leitung des Landraths über die Ausführung aller Maaßregeln zur Verhinderung von ansteckenden Krankheiten unter den Schaafen innerhalb ihrer Bezirke zu wachen, alle Orte ihrer Districte, in welchen Schaafe gehalten werden, insbesondere diejenigen, in welchen kranke Schaafe sind, öfters zu bereisen, die nöthigen Anordnungen sogleich an Ort und Stelle mit derselben Wirkung, als wenn sie vom Landrath selbst erlassen wären, zu treffen und dem Landrath über ihre Wahrnehmungen und Anordnungen unverzüglich Bericht zu erstatten.

Was von ihnen, den Ortspolizeibehörden, den Schulzen und allen betheiligten Personen dieserhalb zu beobachten ist, findet sich im Wesentlichen in der folgenden generellen Zusammenstellung vor, welche Jeder, den sie angeht, sich stets gegenwärtig machen möge.

Als Districts-Commissarien fungiren jetzt:

1) Der Kreisdeputirte Herr Pohl auf Senslau, für die Ortschaften Langenau, Rosenberg, Schönwarling, Hohenstein, Kohling, Mühlbanz, Mahlin, Rambeltsch, Senslau, Uhlkau, Gr. und Kl. Suckczin, Kl. Kleschkau, Bösendorf, Klempin, Sobbowitz, Roschau, Rossitzewken, Kl. Golmkau, Gr. und Kl. Trampken, Katzke, Kladau.

2) Der Rittergutsbesitzer Herr Muhl auf Lagschau, für die Ortschaften Lagschau, Klopschau, Zakrczewken, Gr. und Mittel-Golmkau, Gr. Kleschkau, Czerniau, Grenzdorf, Saskoczin, Lamenstein, Postelau, Braunsdorf, Meisterswalde, Domachau, Wartsch und die in diesem Bezirk belegenen Pustkowien und Abbauten.

3) Der Rittergutsbesitzer Herr Cremat auf Lissau, für die Ortschaften Praust, Russoczin, Schwintsch, Jetau, Saalau, Lissau, Goschin, Rexin, Artschau, Borrenczin, Bangschin, Woyanow.

4) Der Gutspächter Herr Collins in Gr. Böhlkau, für die Ortschaften Gischkau, Straßin, Prangschin, Gr. Böhlkau, Unter-Kahlbude, Löblau, Rottmannsdorf, Kemnade, Kowall, Jenkau, Schönfeld, Maczkau, Zankenczin, Wonneberg.

5) Der General-Landschaftsrath Herr von Weickhmann auf Kokoschken für die Ortschaften Sullmin, Ottomin, Rambau, Hoch-Kölpin, Smengorczyn, Gr. und Kl. Leesen, Eller-

nitz, Czapeln, Gluckau, Bissau, Ramkau, Kokoschken, Mattern, Schäferei, Kl. Kölpin, Nenkau, Schüddelkau, Pietzkendorf, Brentau.

6) für die Ortschaften Oliva, Freudenthal, Schwabenthal, Pelonken, Mühlenhof, Hochstrieß, Glettkau, Conradshammer, Brösen und Saspe,

ist die Stelle des Districts-Commissarius noch unbesetzt.

In den hiernach nicht genannten Dörfern des Werders und der Nehrung fungiren die betreffenden Oberschulzen als Districts-Commissarien.

Danzig, den 8. März 1858.

No. 863/2. Der Landrath von Brauchitsch.

---

2. Zum Zweck der **Verhütung von ansteckenden Krankheiten unter den Schaafen**, namentlich der **Pocken**, der **Räude** und der **Klauenseuche** sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen zu beachten, deren Befolgung ich hiemit wiederholt einschärfe.

1) Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein (Strafgesetz-Buch § 307).

2) Keinem Schäfer darf gestattet werden, eine bestimmte Anzahl von eigenthümlichen und mit einem besondern Zeichen versehenen Vieh oder Vorvieh in der herrschaftlichen Heerde zu haben und solches als sein Eigenthum bei dem Abgange von einer Schäferei zur andern mitzunehmen, oder an einen Dritten zu verkaufen. (Edict vom 26. April 1806).

3) Es ist strenge untersagt **pockenkrankes** Vieh von einem Orte zum andern zu treiben, wenn nicht zuvor der Landrath einen Transportpaß ausgestellt, die Tour regulirt und die Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben hat, welche auf dem Wege zur Verhütung der Verbreitung des Uebels getroffen werden sollen. Jeder Wirth ist ferner verbunden, sobald sich die Schaafpocken in seiner Heerde zeigen, solches (außer der Ortspolizei-Behörde) dem Landrath binnen 24 Stunden anzuzeigen, (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar 1817).

4) Sobald die Räude oder eine andere Hautkrankheit, die man dafür halten könnte, sich unter den Schaafen zeigt, hat der Eigenthümer und Schäfer, Pächter und Verwalter die Pflicht, diese Krankheit ohne allen Verzug den Nachbaren und dem Landrathe anzuzeigen, und dem Letzteren nachzuweisen, daß die erforderlichen Mittel wider die Verbreitung der Krankheit und zu ihrer Heilung angewendet werden. (Amtsblatt-Verordnung vom 15. März 1825, § 2.)

5) Die Orte, in welchen sich die Räude zeigt, sind sofort für jede Verbindung mit andern Schaafheerden und für den Transport von Schaafen überhaupt durch selbige gänzlich zu sperren. Zu diesem Ende sind außer den übrigen Sperrungsmitteln auch während der ganzen Dauer der Krankheit an die Ställe, in welchen räudige Schaafe sich befinden, Tafeln zu heften, auf welchen mit großen leserlichen Buchstaben geschrieben steht: »Räudige Schaafe«. Aehnliche Warnungstafeln und neben denselben mehrere Wiepen sind an allen Ausgängen der betreffenden Ortschaft aufzustellen. Zu den erkrankten Heerden dürfen nur die dazu gehörigen Schäferknechte und der Thier-Arzt, insbesondere aber keine fremden Schäfer, Fleischer oder umherziehende Fellhändler gelassen werden (§§ 3. bis 5. a. a. O.)

6) Wer von solchen versperrten Ortschaften Schaafe oder Felle oder Wolle wegführen will, darf dies nur auf ein besonderes Erlaubniß-Attest vom Landrathe, worin die Bedingungen, unter welchen dies geschehen darf, und der Weg, den der Transport zu nehmen hat, verzeichnet sind, (§ 6. a. a. O.) dabei ist maaßgebend, daß die Felle innerhalb der ersten vier Wochen nur an Gerber, und an diese auch nur bei sofortiger Ablieferung in die am Orte selbst befindlichen Gerbereien verkauft, herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen nicht eher überlassen werden dürfen, bevor sie nicht sechs Wochen hindurch an einem, dem Schaafvieh unzugänglichen Orte der Einwirkung der freien Luft ausgesetzt gewesen und vollkommen ausgetrocknet sind. Ebenso muß die Wolle räudekranker Schaafe gleich nach der Schur auf einem trockenen Boden oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaschen und vier Wochen hindurch in vorgeschriebener Art behandelt werden. Die Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle auf Grund der Erlaubniß des Landraths zum Verkehr gebracht werden, müssen stets mit der Aufschrift »Räude« versehen sein. (Amtsblatt-Bekanntmachung v. 31. Juli 1836) Auch kann der Landrath anordnen, den Transport von räudigen Schaafen auf Kosten des Eigenthümers der Heerde durch Commissarien begleiten zu lassen. (Amtsblatt-Verordnung v. 15. März 1825, § 7.)

7) Ausnahmsweise darf der Transport von Schaafen durch inficirte Orte ebenfalls nur auf Grund eines speciellen Erlaubniß-Attestes des Landraths und nach dessen näherer Anordnung erfolgen. (a. a. O., § 9.)

8) Für die inficirten Thiere sind abgesonderte mit Wiepen zu besteckende Weideplätze von den Ortsbehörden anzuweisen und die Wege dahin so zu wählen, daß selbige von den gesunden Schaafen nicht berührt werden auch niemals über die Landstraße führen. (a. a. O., § 11.)

9) Ist der Verbreitung der Räude in einer Heerde oder einem Dorfe ohne große Besorgniß nicht anders zu begegnen, so ist der Landrath befugt, auf das schriftliche protocollarische Gutachten dreier Sachverständigen durch ein Resolutum, gegen welches die Berufung an die Regierung offen steht, das augenblickliche Schlachten und die Vernichtung der Felle zu verfügen. — Nach Beseitigung der Krankheit, sind die Ställe, Raufen und Krippen sorgfältig zu reinigen und mit Lauge zu waschen und zu überkalken, nöthigenfalls ganz zu vernichten. (a. a. O., §§ 14. und 15.)

10) Die Besitzer der mit der **bösartigen Klauenseuche** befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit **sogleich** dem Landrath des Kreises und den Grenznachbarn anzeigen. Sie müssen demnächst mit ihren Heerden von der Grenze der Nachbarn und diese wiederum mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, mindestens 200 Schritte zurückbleiben. (Amtsblatt-Bekanntmachung v. 8. Juni 1825, §§ 2. und 3.)

11) Aller Verkauf und Tausch aus der inficirten Heerde muß so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden. Wenn die Klauenseuche aufgehört hat, müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewordenen Heerde wenigstens noch sechs Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben. Außerdem muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den sechs Wochen nach dem Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann. (a. a. O., §§ 6.—8.)

12) **Jeder, welcher Schaafe, Schaaffelle oder Vließe kauft oder transportirt, ist gehalten, von der Polizeibehörde des Orts, aus welchem sie herkommen, sich bescheinigen zu lassen, daß die Schaafe gesund sind. Diese Atteste müssen überdem von dem Districts-Commissarius, zu dessen Bereich der Ort gehört, contrasignirt sein.** Jede Ortsbehörde, durch deren Bereich Schaafheerden, Felle und Vließe transportirt werden, desgleichen alle Steuerbeamte, Landreiter und Gensdarmen sind verbunden, alle dergleichen Transporteurs anzuhalten, und die Gesundheits-Atteste sich vorzeigen zu lassen. Können solche nicht vorgezeigt werden, so haben die genannten Behörden oder Beamten die Transporte anzuhalten, einstweilen sicher und abgesondert an den Orten, wo sie angehalten, auf Kosten des Transporteurs oder Eigenthümers unterzubringen und dem Landrathe sofort zur weitern Veranlassung die schleunigste Anzeige, nöthigenfalls durch besondere Boten, zu machen. (Amtsblatts-Bekanntmachung v. 15. März 1825, § 10.)

13) Jede Brodherrschaft haftet für ihre Dienstboten, Gesellen und Gehülfen, hinsichtlich jeder Vernachlässigung und Ueberschreitung dieser Vorschriften. (a. a. O., § 17.)

Danzig, den 8. März 1858.

No. 420/3. Der Landrath von Brauchitsch.

3. Zur Neuwahl eines Schiedsmanns für das Kirchspiel Güttland, Stüblau, zu welchem die Ortschaften Güttland, Czattkau, Stüblau, Langfelde und Kriefkohl gehören, habe ich einen Termin auf den 8. April, Vormittags 10 Uhr, hierselbst anberaumt, zu welchem sämmtliche stimmberechtigte Einsaaßen des Kirchspiels unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, sie begeben sich für diesmal ihres Stimmrechts. Die Schulzen haben sämmtliche stimmberechtigte Grundbesitzer ihrer Ortschaft durch Currende hievon in Kenntniß zu setzen und die mit den Unterschriften aller Vorgeladenen versehene, und als richtig insinuirt bescheinigte Currende mir bei Ordnungsstrafe im Termin selbst zu übergeben, oder durch einen der Wähler übergeben zu lassen.

Danzig, den 8. März 1858.

No. 1281/2. Der Landrath von Brauchitsch.

4. Alle ehemaligen Deichgeschwornen, sowohl Diejenigen, welche dies Amt in der jüngsten Zeit vor Bildung des Deichamts, als auch früher schon bekleidet haben, resp. deren Familien, welche sich im Besitze von Dienstsiegeln der Deichgeschwornen befinden, werden hiemit aufgefordert, solche an das Schulzenamt ihres Wohnorts abzuliefern. Die Letzteren aber werden angewiesen, diese Verfügung den betreffenden ehemaligen Deichgeschwornen, resp. deren Familien, welche sich in ihrem Amtsbezirke befinden, sofort bekannt zu machen und mir die Siegel binnen 14 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzusenden.

Danzig, den 26. Februar 1858.

No. 354/2. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Der jetzige Aufenthalt der unverehelichten Mathilde Schimanski soll ermittelt werden.

Die Orts-Behörden des Kreises, in deren Verwaltungs-Bezirk die p. Schimanski sich befindet, fordere ich auf, mir dies sofort anzuzeigen.

Danzig, den 1. März 1858.

No. 900/2. Der Landrath von Brauchitsch.

6. Die Ortsbehörden der an der Danzig-Dirschauer Chaussee belegenen Ortschaften werden davon in Kenntniß gesetzt, daß am 29. d. Mts. ein Pulvertransport für die auswärtigen Escadrons des Königl. I. (Leib-) Husarenregiments von Danzig abgehen und die Chaussee passiren wird.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Verfügung vom 24. März 1853, (S. 79.) veranlasse ich die gedachten Ortsbehörden die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zu treffen, damit der Transport ungehindert passiren kann.

Danzig, den 11. März 1858.

No. 1232/3. Der Landrath von Brauchitsch.

7. Die Schulzenämter zu Borgfeldt, Strohteich, Holm, Miggau, Pietzkendorf, Pröbbernau, Schönbaumerweide, Vogelsang und Klempin, haben die Steuern pro Monat Februar c. nicht am festgesetzten Abführungstage zur Königl. Kreiskasse eingezahlt und die verbliebenen Reste nicht speciell nachgewiesen. Es wird daher gegen jedes der vorgenannten Schulzenämter die vorher angedrohte Ordnungsstrafe von 1 Rtl. festgesetzt, welche zur Vermeidung der Execution binnen 8 Tagen an die hiesige Kreiskasse einzuzahlen ist.

Danzig, den 11. März 1858.

No. 428/3. Der Landrath von Brauchitsch.

8. Die Jagd auf der Feldmark Wonneberg, nördlich der Straße von Danzig nach Schüddelkau mit Ausschluß der Lange- und Klattschen-Parzellen, ist an den Secretair der Stadtverordneten-Versammlung A. F. Clebsch in Danzig bis zum 24. August 1860 verpachtet worden.

Danzig, den 24. Februar 1858.

No. 676/2. Der Landrath von Brauchitsch.

9. Die Jagd auf der Feldmark Rambeltsch ist vom 15. März 1858 bis dahin 1861 an den Hofbesitzer und Schulzen Dähnke eben daselbst verpachtet worden.

Danzig, den 13. März 1858.

No. 283/3. Der Landrath von Brauchitsch.

10. Der Wirthschaftsführer Eduard Genschow in Schellmühl ist zum Schulzen dieser Ortschaft ernannt und von mir bis auf Widerruf bestätigt worden.

Danzig, den 11. März 1858.

No. 155/3. Der Landrath v. Brauchitsch.

11. Der Hofbesitzer Johann Laskowski ist in Stelle des bisherigen Schulzen Mey zum Schulzen von Gemlitz ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Danzig, den 26. Februar 1858.

No. 640/2. Der Landrath v. Brauchitsch.

12. In Stelle des von Käsemark verzogenen Schulzenhof-Besitzers Jäger ist der Schöppe und Hofbesitzer August Täubert das. zum Schulzen widerruflich ernannt und bestätigt worden.

Danzig, den 3. März 1858.

No. 1097/2. Der Landrath v. Brauchitsch.

13. In Stelle des bisherigen Schöppen Taube ist der Hofbesitzer und Schulze Johann Jacob Senkpiel zum Schöppen des Dorfes Wonneberg ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 3. März 1858.

No. 1047/2. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

14. Den Vormündern der unter unserer obervormundschaftlichen Aufsicht stehenden minorennen Kinder wird hiemit bekannt gemacht, daß sie pro 1857 die Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen spätestens bis Ende März d. J. entweder schriftlich unter Angabe des aus ihren Be-

stallungen ersichtlichen Aktenzeichens, einzureichen oder mündlich zu Portokoll zu erklären haben. Das Letztere kann bei unserem Wochendeputirten oder von den in den Bezirken der Gerichtstage von Sobbowitz, Gr. Zünder und Stutthof wohnenden Vormündern auf diesen Gerichtstagen, bei Vorzeigung ihrer Bestallungen, geschehen. Wer bis über den letzten März d. J. hinaus mit dem Erziehungsberichte im Rückstande bleibt, soll demnächst auf seine Kosten zu einem besonderen Termine vorgeladen werden.

Danzig, den 19. Februar 1858.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht.
II. Abtheilung.

15. Zur Verpachtung von 9 Parzellen der Matern-Kampe:

D.	13	Morgen	144	[]-Ruthen,
F.	6	»	39	»
G.	4	»	55	»
H.	6	»	19	»
I.	1	»	80	»
L.	4	»	124	»
N.	8	»	33	»
O.	12	»	179	»
P.	6	»	162	»
Q.	5	»	123	»

zusammen also enthaltend 70 Morgen 58 []-Ruthen magdeburgisch, entweder im Ganzen oder in einzelnen Parzellen auf 7 Jahre vom 1. Mai c. steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 27. März c., Vormittags 11 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 3. März 1858.

Der Magistrat.

16. **Holz-Verkauf im Grebiner Walde.**

Donnerstag, den 25. März 1858, von Morgens 10 Uhr ab, soll im Grebiner Walde eine Quantität Brennholz, Strauch und Stubben öffentlich versteigert werden.

Die Termine zur Abfuhr werden in der Auction bekannt gemacht werden.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 26. März d. J. im Forsthause zu Grebin, von da ab auf der Kämmerei-Kasse zu Danzig.

Von dem Auctions-Termine ab stehen Holz und Stubben für Rechnung und Gefahr des Käufers.

Danzig, den 13. März 1858.

Der Magistrat.

17 Zur Verpachtung der Parcellen III., IV., V., VI., des Eulenbruchs bei Heubude, zusammen enthaltend 33 M. 130 []-Ruthen vom 15. Juni d. J. ab, auf $1\frac{1}{2}$ Jahre, steht ein Licitations-Termin

Sonnabend, den 10. April c., Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrathe und Kämmerer Herrn Zernecke an.

Danzig, den 10. März 1858.

Der Magistrat.

18. Der Hofbesitzer Carl Dodenhöft aus Steegen, ist zum Schlickgeschwornen für den Matternkamper-Mühlenverband gewählt und verpflichtet worden.

Danzig, den 4. März 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

19. Unter Hinweis auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom heutigen Tage, die Eis- und Wasserwache bei der Weichsel betreffend, fordere ich auch die zu den Deichverbänden der alten Radaune gehörigen Ortschaften auf, die Gestellung der Eiswach-Mannschaften und Geräthe pünktlich zu bewirken und den Anordnungen der betreffenden Verbandsbeamten willig und pünktlich nachzukommen.

Die Anweisung für die Niederungsbewohner vom 25. Januar 1830 enthält die Vorschriften für die Eis- und Wasserwachen, deren Befolgung ich den Betheiligten hiermit angelegentlich empfehle. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werde ich unnachsichtlich mit den Strafen rügen, welche in dem zum § 28. l. c. gehörigen Strafverzeichniß angedroht sind.

Stüblau, den 6. März 1858.

Der Deich-Hauptmann.

20. Zur Verhütung der unheilbringenden Folgen, welche durch eine nachläßige Beaufsichtigung des Stromes während der Eis- oder Wasserwache hervorgerufen werden können, ist es dringend nothwendig, daß die für die Eis- und Wasserwache gegebenen Vorschriften, wie solche in der Anweisung für die Niederungsbewohner zu finden sind, genau befolgt werden.

Nachdem ich darüber Bestimmung getroffen, welche Ortschaften im diesseitigen Werder die Eis- und Wasserwache am Weichseldamm zu bewirken haben und dies den betheiligten Ortschaften durch besondere Verfügung bekannt gemacht ist, mache ich dieselben noch darauf aufmerksam, wie nicht selten von der willigen und schleunigen Befolgung der Anordnungen der Deichbeamten ein glücklicher Ablauf des Eisganges abhängig ist.

Ich werde daher mit aller Strenge gegen diejenigen einschreiten, welche sich bei dem Eiswachdienst nachläßig oder gar widerspänstig zeigen und unnachsichtlich die in dem zum § 28. der Anweisung für die Niederungs-Bewohner vom 25. Januar 1830 gehörigen Verzeichniß angedrohten Strafen festsetzen.

Stüblau, den 6. März 1858.

Der Deich-Hauptmann.

21. Höherer Bestimmung gemäß soll mit Ausführung der Vorschrift im ersten Satz des Alinea § 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vorgegangen werden, und ist dazu zunächst die Ermittelung derjenigen Grundstücke erforderlich, welche bisher noch zu keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehört haben.

Die Orts-Vorstände des diesseitigen Amts-Bezirks werden daher aufgefordert, mir innerhalb 14 Tagen ein specielles Verzeichniß derjenigen Grundstücke einzureichen, die in den Grenzen oder in der Nähe der betreffenden Ortschaft liegen, und welche bisher keinen selbstständigen Gemeinde-Bezirk gebildet haben, auch einem anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk noch nicht einverleibt worden sind.

Dabei haben sich die Ortsvorstände gleichzeitig auch darüber gutachtlich zu äußern, welchem Gemeinde-Verbande die derartigen Grundstücke ihrer Lage und sonstigen Verhältnisse nach am zweckmäßigsten zu incorporiren sein werden.

Von denjenigen Ortsvorständen, in deren Bezirk pp. dergleichen Grundstücke nicht vorhanden sind, ist mir in obiger Frist eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 7. März 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

22. Der Knecht Joseph Bendich, welcher beim Hofbesitzer Prohl in Wossitz im festen Dienstverhältnisse steht, hat diesen Dienst heimlich verlassen und sich dabei eines Diebstahls verdächtig gemacht.

Der gegenwärtige Aufenthalt des p. Bendich ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, und werden die Polizei- und Orts-Behörden daher ersucht, auf den p. Bendich zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Transport mit einem Begleiter hieher einzuliefern.

Danzig, den 4. März 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

23. Der wegen Diebstahls durch Erkenntniß des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts zu Danzig vom 18. Juli 1857 zu 3 Monaten Gefängniß-Strafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilte Arbeiter Johann Döhring aus Oliva, ist seinem Aufenthalte nach unbekannt, und werden die Militair- und Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den p. Döhring gefälligst Acht zu haben und im Ermittelungsfalle den Aufenthalt desselben hierher mitzutheilen.

Zoppot, den 24. Februar 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

24. Der Reparatur-Bau des Thurmdachs der evangelischen Kirche in Oliva, veranschlagt auf 535 rtl., incl. 90 rtl. für Hand und Spanndienste, soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

der desfallsige Licitations-Termin steht zum

Sonnabend den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im diesseitigen Bureau an und wird um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Baulustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag, die Zeichnung und die Baubedingungen während der Dienststunden, hier zur Einsicht offen liegen.

Zoppot, den 8. März 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

25. Bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Pr. Stargardt kann ein der polnischen Sprache kundiger, routinirter Privatactuar placirt werden.

26. **Auktion zu Johannisthal.**

Dienstag, den 30. März 1858, Vormittags 11 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Steffens zu Johannisthal

circa 200 Klafter starkklobiges Fichtenholz

öffentlich an den Meistbietenden verkaufen und die näheren Bedingungen im Auktionstermin den Herrn Käufern anzeigen. — Auch wird gestattet, daß das quäst. Holz im Walde zu Kohlen verschwelt werden kann.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

27. **Ein unverheiratheter Hofmeister,** welcher besonders in Anfertigung von Schirrarbeit bewandert sein muß, findet zu Marien, auch sogleich, eine Stelle auf dem Gute Hoch-Kölpin.

Beilage zum Danziger Kreis-Blatt. No. 9.

Auktion am Sandwege.

Montag, den 29. März 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen wegen Wirthschafts-Veränderung am Sandwege No. 19. a., öffentlich an den Meistbietenden verkaufen: 4 starke Arbeitspferde, 4 Kühe, 2 eisenachsige Arbeitswagen, (mit 4-zölligen Felgen) 2 Gang alte Räder, 1 Schlitten, 1 Pflug, 1 Sattel, 2 Paar Halssielen mit Kette und Leinen, Ketten, Bracken, Schwengel, Tische, Stühle, Kasten, 1 altes Klavier, Spiegel, Bilder, 1 Klarinett, 1 Flöte, 1 Haufen altes Tauwerk, 1 großen Kahn, mehreres Haus-, Küchen- und Stallgeräthe.

Der Zahlungstermin wird am Tage der Auktion den mir bekannten Herren Käufern angezeigt und können fremde Gegenstände zum Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

29. # Ackerland-Verpachtung zu Weißhof

auf Saspe.

Donnerstag, den 8. April 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Arnold zu Weißhof

circa 50 magdeburger Morgen mit Winter-Roggen bestellt,
» 50 » » zu Kartoffeln vorbereitet

in einzelnen Parzellen zu 5 Morgen auf 6 oder 9 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachten. Pächter trägt die Lizitations- und Kontraktskosten und werden die näheren Bedingungen im Termine vorgelegt werden.

Nach geschehener Verpachtung werde ich ebendaselbst

12 gute Milchkühe,
1 Dresch- und 1 Häckselmaschine mit Roßwerk (4-spännig)
600 Scheffel Kartoffeln

öffentlich an den Meistbietenden verkaufen und den Zahlungstermin den Herren Käufern bekannt machen.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

30. # Auktion zu Fischerbabke.

Freitag, den 26. März 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Frau Hofbesitzerin Wittwe Binder, geb. Görz, zu Fischerbabke wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

9 starke große Pferde, 11 vorzügliche Kühe, 4 Stärken, 4 Hocklinge, 2 gr. Schaafe, 8 große Schweine, 2 eisenachsige Erntewagen mit Zubehör, 1 Kasten-, 2 Spazierwagen, 2 große beschlagene Schlitten, 2 kleine u. 2 Spazierschlitten, Pflüge, Eggen, Landhaken, Geschirre, 1 Mangel, 1 Kahn mit Zubehör, etwas Futter-Vorräthe, mehrere Möbel, als: Tische, Stühle, Spinde, Spiegel, Bettgestelle, Banken, sowie mehreres Haus-, Küchen- und Stallgeräthe.

Das lebende Inventarium ist im vorzüglichen Futterzustande und empfehlenswerth.

Fremde Gegenstände **dürfen nicht** eingebracht werden.

Ein mehrmonatlicher Credit wird den Herren Käufern, die mir bekannt sind, angezeigt werden.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Thuringia.

19. Allerhöchst concessionirt von Sr. Majestät dem Könige von Preußen.

Grundcapital: **Drei Millionen Thaler.**

Prämieneinnahme 1856: 457,766 rtl.
Kapitalreserve . . . 15,000 rtl.
Prämien- und Schadenreserve 194,982 rtl.

Dem verehrlichen Publikum beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich von der Direction der Thuringia zum Agenten ernannt und höhern Orts in dieser Eigenschaft bestätigt worden bin.

Indem ich demgemäß genannte Gesellschaft bestens empfehle, erlaube ich mir, ganz besonders auf die Mannichfaltigkeit ihrer Operationen hinzuweisen, vermöge deren sie im Stande ist, den vielseitigsten Versicherungsbedürfnissen des Publikums zu genügen.

Die Wirksamkeit der Thuringia erstreckt sich nämlich auf folgende Geschäftszweige:

I. **Versicherungen gegen Feuerschaden**, auf Waaren, Mobilien, Vorräthe, Maschinen, Fabrikgeräthschaften, Vieh, Felderzeugnisse, Ackergeräthe, Diemen (Schober, Feimen), überhaupt alle bewegliche Gegenstände, welche durch Brand vernichtet oder beschädigt werden können, so auch nach näherer Auskunft auf Immobilien.

II. **Kapital-, Renten-** und **Sparkassenversicherungen** für den **Lebens-** wie für den **Todesfall, Passagier-** und **Eisenbahnbeamtenversicherungen, Kinder-** und **Altersversorgungen** in den mannichfaltigsten Formen, als:

Kapitalversicherungen auf bestimmte Jahre und auf Lebenszeit, auf einzelne und verbundene Leben, für den Lebens- oder Todesfall.

Die **Große Vereinssterbekasse** zur Sicherung eines kleinen Kapitals, durch welches unmittelbar nach dem Tode des Mitgliedes die Begräbnißkosten und ersten Haushaltsbedürfnisse der Hinterbliebenen gedeckt werden können.

Die **Versicherung von Renten auf Lebenszeit**, welche entweder sofort oder von einem späteren Zeitpunkte ab gezahlt werden.

Die **Allgemeine Kinderversorgungskasse**, welche die günstigste Gelegenheit bietet, Kindern nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre ein Kapital zu erwerben, das durch Zins und Zinseszins, durch Erbschaften und durch die zufließenden festen Antheile vom jährlichen Geschäftsgewinn zu einer auf andere Weise nicht erreichbaren Höhe anwächst.

Die **Sparkasse**, welche Einlagen jeder Größe annimmt, und dafür 3½ % Zins und Zinseszins vergütet.

Die **Allgemeine Altersversorgungskasse**, die es selbst dem Minderbemittelten möglich machen soll, sich durch beliebige Einzahlungen seiner Ersparnisse von 1 rtl. ab für die späteren Jahre ein Kapital oder eine Rente zu erwerben.

Die **Kriegsversicherung**, bei welcher den bei der Gesellschaft versicherten Militairs gestattet ist, sich gleichzeitig gegen die Kriegsgefahr mit zu versichern.

Die **Versicherung gegen Unglücksfälle** und Beschädigung an Leben und Gesundheit, welche Passagiere auf Reisen jeder Art, sowie Eisenbahnbeamte und Eisenbahnpostbeamte bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte erleiden.

Die Bedingungen der Thuringia sind liberal, die Prämien äußerst mäßig und fest, so daß die Versicherten niemals Nachzahlungen zu leisten haben.

Bei Vorauszahlung der Prämien für Feuerversicherungen finden bedeutende Nachlässe statt.

Außerdem läßt die Thuringia alljährlich die Hälfte des reglementsmäßig ermittelten Geschäftsgewinnes an ihre Versicherten zurückfließen und vertheilt den Antheil entweder unter diese durch Prämien oder verwendet solchen zu den an die Hand gegebenen gemeinnützigen Zwecken; das Eine oder das Andere nach freier Wahl jedes Versicherten.

Antragsformulare, sowie jede gewünschte nähere Auskunft, werde ich mit Bereitwilligkeit ertheilen.

Grebinerfelde, im Februar 1858. **Christian Zimdars**, Agent der Thuringia, Schulstraße 36.

31. **Auction in Dirschau.**

Die mir noch entbehrlich gewordenen Gegenstände aus meiner früheren größeren Posthalterei beabsichtige ich in derselben **Mittwoch, den 31. März d. M.,** von Vormittags 9 Uhr ab, in öffentlicher freiwilliger Auction gegen baare Bezahlung verkaufen zu lassen. Es befinden sich darunter:

Halb- und offene Spatzierwagen, Beiwagen, Leiterwagen, Kariole, Spatzier- und Arbeitsschlitten, Räder, Pflüge und andere besonders zur Landwirthschaft brauchbare Gegenstände. Ferner: Spatzier- und Arbeitsgeschirre, Kummete, Sattel, Leinen, Zäume, Futterkasten, Schränke und m. dgl. Sachen.

Zu dem benannten Termin erlaube ich mir Reflektirende mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß die meisten dieser Sachen sich im besten Zustande befinden, brauchbar aber alle sind.

Dirschau, im März 1858. **A. Jantzen**, Posthalter.

32. Dienstag, den 6. April d. J., Vormittags 10 Uhr, beabsichtige ich das früher P. Alexsche jetzt mir zugehörige Grundstück Rosenberg No. 10., enthaltend circa 20 Morgen pr. Ackerland und ca. 60 Morgen pr. Wiesen, auf mehrere Jahre in verschiedenen Parzellen zu Rosenberg an Ort und Stelle zu verpachten und lade Pachtliebhaber dazu ergebenst ein. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. F. Mench aus Mahlin.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Dienstag, den 23. März c., Nachmittags 4½ Uhr, im Lokale der Mad. Bolt zu Praust.

Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über Wirthschafts-Unkosten.

Der Vorstand.

Der Verein praktischer Landwirthe

zu Hohenstein versammelt sich daselbst Dienstag, den 23. März, Abends 6 Uhr.

Tagesordnung: a) Wichtige Vorlagen der Centralstelle.
b) Ueber Meliorationen.

Der Vorstand.

35. Rothe und weiße Kleesaat, so wie beste Wicken, Erbsen und Hafer zur Saat, sind billigst zu haben Gerbergasse 6.

36. Ein ländliches Grundstück von 1½—3 Hufen culm. wird zu kaufen oder zu pachten gesucht. Offerten werden in Danzig, Pfefferstadt 43., 2 Tr. hoch, erbeten.

37. Ich beabsichtige mein Schmiedegrundstück Quadendorf 11., betrieben mit 2 Feuern, nebst Stallung und Einfahrt, so wie Obst- und Gemüsegarten, aus freier Hand zu verk. Das Nähere im Grundstück selbst oder Langgarten 4., 1 Tr. hoch.

38. Ein Sohn ord. Eltern von auswärts, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann in meinem Destillations- und Material-Geschäft sofort in die Lehre treten.

F. W. Schnabel, Fischmarkt 40.

39. Einige Hundert Centner gut gewonnenes Kuh- und Pferde-Vor- und -Nachheu, so wie Haferstroh, verkäuflich Ohra 409., ostwärts von der Eisenbahn.

40. **Düngergyps empfiehlt** **R. Malzahn, Langenmarkt 22.**

41. Rothe Kleesaat ist à Ctr. 13 rtl. in Schwintsch bei Praust zu haben.

42. Sein Futter-Saaten-Lager, bestehend in:
Rothem und weißem Klee,
Schwedischem Klee,
Esparsette- und Thimotiensaat,
Spargel- und Kümmelsaat,
französischer und Sandlucerne,
englischem und italienischem Rheygras,
Knaul- und Honiggras,
Wiesen- und Schaafschwingel,
Rother und weißer Runkelrübensaat,
Cichorien- und Stoppelrübensaat,
Thiergarten-Mischung,
Futtermöhre und Fioringrassaat,
Weißer Wruckensaat,
Strandhafer und Biewitz, so wie
Amerikanischen Tabacksaamen
empfiehlt **A. F. Waldow,**
Brodbänken- und Kürschnergassen-Ecke 9.

43. Die Mitglieder der mit der unterzeichneten Centralstelle verbundenen landwirthschaftlichen Vereine werden zu einer General-Versammlung, welche am 15. April c., Vormittags 10½ Uhr, im Saale des Schützenhauses zu Dirschau stattfinden soll, hierdurch ergebenst eingeladen.
Danzig, den 7. März 1858.
Die Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine.

44. St. Albrecht 7. stehen 50 Schock Felgen räumungshalber billig zum Verkauf.

45. Sehr schönen rothen Kleesaamen offeriren billigst
J. Hintz & Co., Jopengasse 61.

46. Schöner rother Kleesaamen ist verkäuflich in Rathstube bei Dirschau.

47. Sehr schöne Saaterbsen, gelbe und blaue Lupinen und Saathafer sind in Rottmannsdorf vorräthig.

48. **Reiner Sommerweizen** und **Wicke** sind auf **Vorrenczyn** bei **Praust** zu haben.

49. Franz. **Düngergyps**, ächt peruanischer **Guano** und Binns Patent-Dünger ist wieder vorräthig im Vesta-Speicher bei **Joh. Jac. Zachert.**

50. **Frische Rheygras-Saat, vorzüglich zur Weide, wird offerirt Hundegasse 20., im Comtoir.**

51. Ein unverheiratheter Gärtner findet den Sommer über Arbeit im Hofe No. 1. zu Langfelde.

52. **Aechten Peruan. Guano**
von A. Gibbs und Son in London empfiehlt billigst
Danzig. Rob. Heinr. Pantzer, Hundegasse 59.

53. Frisch gebrannten **Rüdersdorfer Kalk** empfiehlt H. Engel, Danzig, Hundegasse 47.

54. **Frisches italien. Rheygras ist billig zu haben Hundegasse 20., im Comtoir.**

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.